

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17. Mai 2010 mit 1. Änderung vom 07.11.2011**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 11.03.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

## **Artikel 1**

### **§ 3 Mindestentfernung**

In § 3 Abs. 1 c) wird nach dem Wort „Hauptschulen“ das Wort „**Gemeinschaftsschulen**“ eingefügt.

### **§ 6 Höhe des Zuschusses bzw. Eigenanteils**

In § 6 Abs. 1 a) wird nach dem Wort „Grundschulen“ das Wort „**und Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 - 4**“ eingefügt.

In § 6 Abs. 1 b) wird nach dem Wort „Hauptschulen“ das Wort „**Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5**“ eingefügt.

In § 6 Abs. 5 a) wird nach dem Wort „Grundschulen“ das Wort „**und Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 - 4**“ eingefügt.

In § 6 Abs. 5 b) wird nach dem Wort „Hauptschüler“ das Wort „**Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5**“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 18.03.2013  
Landratsamt Hohenlohekreis

Helmut M. Jahn  
Landrat